

Hygienekonzept für Wahlräume (Stand: 01.03.2021)

Auch während der Corona-Pandemie finden in Rheinland-Pfalz Wahlen statt. Dabei sind infektionsschutzrechtliche Regelungen zu beachten, die sich insbesondere aus der jeweils aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) ergeben¹.

Ferner können Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen, nach dem Infektionsschutzgesetz Regelungen enthalten, die auch für Wahlräume relevant sind.

Vor diesem Hintergrund werden - im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie - den die Wahl durchführenden kommunalen Gebietskörperschaften sowie den Wahlvorständen Hinweise auf maßgebliche Vorschriften und folgende Handlungsempfehlungen zur Verfügung gestellt, die bei Bedarf vor Ort ggf. konkretisiert werden müssen.

I. Verantwortlichkeit des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand bzw. der Wahlvorsteher ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung verantwortlich. Er hat für Ruhe und Ordnung im Wahlraum zu sorgen (§ 17 Abs. 2 LWahlG, § 46 LWO, § 28 Abs. 2 KWG, § 45 Abs. 3 KWO).

II. Wahlraum

Insbesondere zur Sicherstellung des Öffentlichkeitsprinzips, aber auch zur effizienten Durchführung der Wahlhandlung, sind (möglichst) große Wahlräume auszuweisen. Damit soll der Zutritt für jede Person sichergestellt werden. Insoweit muss - gegenüber früheren Wahlen - ggf. ein Ausweichen in andere, größere Wahlräume ins Auge gefasst werden. Auf die Möglichkeiten zur Veränderung der Stimmbezirke (§ 10 LWahlG, § 9 LWO, § 10 KWG, § 8 KWO) wird hingewiesen.

¹ Aktuell: Sechzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (16. CoBeLVO) vom 26. Februar 2021.

III. Zugang

Der Wahlvorstand ist auch für die Steuerung des Zugangs zum Wahlraum verantwortlich. Dabei können ihn Hilfspersonen unterstützen.

1. Der Zugang zu den Wahlräumen ist unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen erlaubt (Abstandsgebot, § 2 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 der 16. CoBeLVO). Zur Einhaltung des Abstandsgebots sollten gut sichtbare Markierungen im Abstand von mindestens 1,5 Metern angebracht werden (§ 2 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 5 Satz 1 der 16. CoBeLVO).
2. Es sollten sich nur so viele Stimmberechtigte gleichzeitig in den Wahlräumen aufhalten, wie Stimmabgabemöglichkeiten (Wahlkabinen) vorhanden sind. Nach der Stimmabgabe sollten die Stimmberechtigten den Wahlraum zügig verlassen, es sein denn, sie wollen die Wahlhandlung beobachten.
3. Personen, die die Wahl beobachten wollen, sollte ein Freiraum im Wahlraum zugewiesen werden, der die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen gewährleistet. Der Freiraum hat eine Beobachtung der Wahlhandlung sowie der späteren Auszählung und Ergebnisermittlung zu gewährleisten.
4. Bei öffentlichen Wahlen in Wahlräumen und deren unmittelbaren Zugängen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist (§ 2 Abs. 4 Satz 3 CoBeLVO). Diese Verpflichtung gilt sowohl für die Mitglieder der Wahlvorstände als auch für die Wählerinnen und Wähler. Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Maskenpflicht nicht einhält, begeht eine Ordnungswidrigkeit (§ 24 Satz 1 Nr. 7 der 16. CoBeLVO). Hinsichtlich des Umgangs mit Stimmberechtigten, die das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beim Betreten des Wahlraums verweigern, wird auf die Handlungsempfehlungen des Landeswahlleiters vom 15. Dezember 2020, Az.: 11 602.31 (s. Anlage) verwiesen.
5. Personen, die eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen oder von dieser Pflicht durch ärztliches Attest nachweislich befreit sind, darf der Zugang zum Wahlraum auch bei leichten Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten und Erkältungssymptome) nicht verwehrt werden.

IV. Wahlhandlung

1. In Ausübung ihres Amtes dürfen die Mitglieder des Wahlvorstandes ihr Gesicht nicht verhüllen (§ 12 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 6 Satz 2 LWahlG, § 26 Abs. 4 i. V. m. § 8 Abs. 4 Satz 2 KWG). Die Pflicht, im Wahlraum eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, gilt auch für die Mitglieder des Wahlvorstandes (vgl. Ziffer III, 4).
2. Die Stimmberechtigten sind verpflichtet, bei der Feststellung ihrer Identität mitzuwirken. Soweit erforderlich, sollten sie vor der Aushändigung des Stimmzettels aufgefordert werden, ihre Mund-Nasen-Bedeckung zur Identitätsfeststellung kurzfristig abzunehmen. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen im Raum befindlichen Personen einzuhalten. Der Wahlvorstand hat Wählern die Stimmabgabe solange zu verweigern, bis diese die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen nachgeholt haben.
3. Auch in den Wahlräumen ist der Abstand von mindestens 1,5 Metern pro Person sicherzustellen. Maßnahmen zur Wahrung des Abstandsgebotes sind zu treffen, so z. B. angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte möglichst mit Einbahnregelungen. Das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern gilt auch für die Mitglieder des Wahlvorstandes untereinander.
4. Die Zahl der gleichzeitig anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes sollte auf die erforderliche Mindestanzahl reduziert werden.

V. Ergebnisermittlung

Die Ergebnisermittlung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt. Für die Wahlbeobachter und die Mitglieder des Wahlvorstandes gelten die unter III. und IV. genannten Regelungen. Der Zugang von Wahlbeobachtern sollte nur beschränkt werden, wenn dadurch dauerhaft die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können und dadurch der Wahlvorstand gesundheitlichen Risiken ausgesetzt würde.

VI. Folgende besondere Hygienemaßnahmen werden empfohlen

1. Für die Mitglieder der Wahlvorstände sollten weitere geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden. Über die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (vgl. Ziffer III, 4) hinaus wird empfohlen, zum Schutz der Mitglieder des Wahlvorstandes Spuckschutzwände aufzustellen (zumindest für die Mitglieder, die unmittelbaren Kontakt zum Stimmberechtigten haben [Entgegennahme Wahlbenachrichtigung, Ausgabe der Stimmzettel]), sowie Schutzhandschuhe zur Verfügung zu stellen.

2. Alle Personen müssen sich vor dem Betreten des Wahlraums die Hände desinfizieren. Geeignete Desinfektionsspender sind vorzuhalten.
3. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. der allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, AHA-L-Regeln, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
4. Es sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung der Wahlräume sowie der Zugangsbereiche mit Aerosolen zu minimieren. Alle Räumlichkeiten sind ausreichend zu belüften.
5. Nach der Stimmabgabe des Wählers ist der Tisch in der Wahlkabine zu desinfizieren.
6. Hinsichtlich der Verwendung von Schreibstiften für die Stimmabgabe gelten folgende Alternativen:
 - Der Wähler kann einen eigenen, mitgebrachten Schreibstift verwenden.
 - Es können die Schreibstifte im rotierenden Verfahren mit den Stimmzetteln aus- und zurückgegeben werden. Sie sind dann vor jedem erneuten Gebrauch zu desinfizieren.
 - Es kann jedem Wähler mit dem Stimmzettel ein Schreibstift ausgehändigt werden, den er anschließend mitnehmen darf oder der anschließend entsorgt wird. In den Wahlkabinen werden keine Schreibstifte ausgelegt.

VII. Kontaktnachverfolgung

Bei öffentlichen Wahlen hat der Wahlvorstand die Pflicht zur Kontakterfassung gemäß § 1 Abs. 8 CoBeLVO bei Personen, die sich auf der Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlraum aufhalten (§ 2 Abs. 4 Satz 5 CoBeLVO).

VIII. Information über Hygienemaßnahmen

Die Stimmberechtigten sollten rechtzeitig, umfassend und in geeigneter Weise über die für ihren Wahlraum getroffenen Hygienemaßnahmen informiert werden.